



Wortprotokoll der 24. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, den 5. November 2018, 13:00 Uhr
 10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1
 MELH
 MELH 3.101

Vorsitz: Dr. Matthias Bartke, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung **Seite 419**

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des
 Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Schaffung
 neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf
 dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt
 (Teilhabechancengesetz - 10. SGB II-ÄndG)**

BT-Drucksache 19/4725

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
 Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
 Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

b) Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann
 (Zwickau), Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald,
 weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Perspektiven für Langzeiterwerbslose durch gute
 öffentlich geförderte Beschäftigung**

BT-Drucksache 19/2593

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie
 Haushaltsausschuss



- c) Antrag der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, Sven Lehmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Neue Perspektiven für langzeitarbeitslose Menschen durch einen Sozialen Arbeitsmarkt ermöglichen

BT-Drucksache 19/591

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Heinrich (Chemnitz), Frank Oellers, Wilfried Stracke, Stephan Weiß (Emmendingen), Peter Whittaker, Kai Zimmer, Dr. Matthias	
SPD	Bartke, Dr. Matthias Kapschack, Ralf Rosemann, Dr. Martin Rützel, Bernd Schmidt (Wetzlar), Dagmar Tack, Kerstin	
AfD	Schielke-Ziesing, Ulrike Schneider, Jörg Sichert, Martin Springer, René	
FDP	Beeck, Jens Cronenberg, Carl-Julius Mansmann, Till	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W. Tatti, Jessica	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kurth, Markus Lehmann, Sven Müller-Gemmeke, Beate	Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang



Ministerien	Kramme, PStSin Anette (BMAS) Pelzner, MRin Maren (BMAS)
Fraktionen	Conrad, Gerrit (SPD) Dauns, Matthias (FDP) Dossenbach, Markus (AfD) Gerlach, Olaf (DIE LINKE.) Landmann, Jan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Landua, Raphael (FDP) Lehr, Petr (FDP) Marko, Joachim (AfD)
Bundesrat	Hofmann, ROARin Gabi (ST) Moritz, RDin Katja (BE) Steinbrenner, RLin Roswitha (TH) Süß, RD Daniel (HH) Thölken, VA Rosemarie (BB)
Sachverständige	Dannenbring, Jan (Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.) Fix, Dr. Birgit (Deutscher Caritasverband e.V.) Genz, Hermann Hofmann, Tina (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.) Keller, Markus (Deutscher Landkreistag) Künkler, Martin (Deutscher Gewerkschaftsbund) Lammers-Ringelmann, Annekarin (Bundesagentur für Arbeit) Scheele, Detlef (Bundesagentur für Arbeit) Sell, Prof. Dr. Stefan Walwei, Prof. Dr. Ulrich (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit) Wuttke, Dr. Jürgen (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)



Einzigster Punkt der Tagesordnung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz - 10. SGB II-ÄndG)

BT-Drucksache 19/4725

b) Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Perspektiven für Langzeiterwerbslose durch gute öffentlich geförderte Beschäftigung

BT-Drucksache 19/2593

c) Antrag der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, Sven Lehmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neue Perspektiven für langzeitarbeitslose Menschen durch einen Sozialen Arbeitsmarkt ermöglichen

BT-Drucksache 19/591

Vorsitzender Dr. Bartke: Moin Moin, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie ganz herzlich an diesem schönen herbstlichen Sonntag zur heutigen öffentlichen Anhörung in unserem Ausschuss. Zunächst wollte ich die Parlamentarische Staatssekretärin willkommen heißen, die wir aber noch erwarten.

Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung sind die folgenden Vorlagen: Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz - 10. SGB II-ÄndG) - auf BT-Drs. 19/4725, Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. - Perspektiven für Langzeiterwerbslose durch gute öffentlich geförderte Beschäftigung - BT-Drs. 19/2593, Antrag der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, Sven Lehmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN - Neue Perspektiven für langzeitarbeitslose Menschen

durch einen Sozialen Arbeitsmarkt ermöglichen - auf BT-Drs. 19/591.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf Ausschussdrucksache 19(11)185 vor.

Von Ihnen, den hier anwesenden Vertreterinnen und Vertretern der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen wollen wir hören, wie Sie diese Vorlagen beurteilen.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erläuterungen geben:

Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 90 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragestellerinnen und Fragesteller nach jeder Frage - das heißt also: eine Frage, eine Antwort. Um die knappe Zeit möglichst effektiv zu nutzen, sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden, die konkrete Antworten zulassen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen.

Schließlich noch der Hinweis, dass es heute am Ende der Befragungsrunde eine so genannte „freie Runde“ von 10 Minuten geben wird. Hier können die Fragen aus allen Fraktionen gestellt werden.

Ich begrüße nun die Sachverständigen und rufe sie dafür einzeln auf: vom Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Martin Künkler, von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Herrn Dr. Jürgen Wuttke, vom Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. Herrn Jan Dannenbring, vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit Herrn Prof. Dr. Ulrich Walwei, von der Bundesagentur für Arbeit Herrn Detlef Scheele und Frau Annekarin Lammers-Ringelmann, vom Deutschen Landkreistag Herrn Markus Keller, vom Deutschen Caritasverband e. V. Frau Dr. Birgit Fix, vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. Frau Tina Hofmann. Als Einzelsachverständige heiße ich ganz herzlich willkommen Herrn Hermann Genz sowie Herrn Prof. Dr. Stefan Sell.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu bitte ich, dass gleich zu Beginn die entsprechende Institution bzw. der oder die Sachverständige genannt wird, an die oder den die Frage gerichtet ist. Ich bitte nun die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion, ihre Fragen zu stellen. Als Erstes hatte sich Herr Professor Zimmer gemeldet.

Abgeordneter Prof. Dr. Zimmer (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, vielen Dank für die schwungvolle und freundliche Begrüßung, die dem Ereignis heute - glaube ich - angemessen ist. Ich habe eine Frage an die Bundesagentur für Arbeit und den Deutschen Caritasverband. Wir werden arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose mit neuen Beschäftigungsperspektiven versehen. Wie beurteilen Sie die vorgesehene Beschreibung der Zielgruppe beim § 16i SGB II? Ist das der harte Kern der Langzeitarbeitslosen?



Wie ist das tatsächliche Potenzial dieses Personenkreises einzuschätzen?

Sachverständiger Scheele (Bundesagentur für Arbeit): Ich glaube, die Zielgruppe ist richtig beschrieben; denn wenn man die Frage der Konkurrenz zum allgemeinen Arbeitsmarkt möglichst ausschließen will, muss man sich um Teilnehmer bemühen, die qua ihrer eigenen Befähigung und sozialen Lage nicht in der Lage sind, wirklich Konkurrenten zu sein, wenn man sie in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen im ersten Arbeitsmarkt einsetzt. Insofern finde ich die enge Zielgruppenbeschreibung - wenn man einen Konsens insbesondere mit dem Handwerk haben will - sehr vernünftig und habe mich die ganze Zeit dafür eingesetzt. Das - glaube ich - ist richtig. Bei der Einschätzung des Potenzials kann man zwei Sichtweisen einnehmen: Das eine sind die 200.000 Menschen, die das IAB immer nennt, das Andere ist eine Zahl von ungefähr 400.000 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die in den letzten sieben Jahren keine Leistungen bezogen haben. Das kommt beides ungefähr auf das Gleiche raus, weil man immer sehen muss, dass man nur zwischen 1:10 und 1:15 Menschen überhaupt erfolgreich zuweisen kann. Alle anderen kriegen es auf Grund ihrer sozial schwierigen Lage - da sind dann die Vorgängerprogramme die Referenzrahmen - nicht hin, die Arbeit aufzunehmen, so dass wir dann im Ergebnis bei ungefähr 45.000 bis 40.000 Teilnehmern sind, die wir auch finanzieren könnten.

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Ich denke, wenn man so einen langen Zeitraum nimmt, sieben bis acht Jahre, hat man mit Sicherheit zum großen Teil den harten Kern der Personen, den auch Herr Scheele gerade genannt hat, mit im Blick. Es kann allerdings sein, dass sich in dieser Personengruppe auch z. B. Frauen befinden, die länger in Erziehungszeiten waren, sehr gute Ausbildungen haben und eigentlich in diesen Kreis nicht unbedingt hineingehören. Es kann aber umgekehrt sein, und das ist das, was mir eigentlich größere Gedanken macht, dass wir auch Gruppen haben, die wir damit nicht erfassen. Ich denke, wir sollten eigentlich versuchen, früher anzufangen im präventiven Sinn. Ich denke insbesondere an Personen, die gesundheitliche Beeinträchtigungen haben, vielleicht noch eine Verschuldungssituation haben, eine schlechte Ausbildungssituation haben. Oder wenn ich jetzt noch einmal an die Situation der Frauen, der Alleinerziehenden, denke, ist es durchaus denkbar, dass Alleinerziehende darunter sind, die aber, bevor die Kinder zur Welt kamen, einen sehr holprigen Berufsverlauf hatten, sehr lange Unterbrechungszeiten hatten und dann durchaus auch diese Kriterien erfüllen. Oder eben an Personen, die gesundheitliche Beeinträchtigungen haben und diesen entgegengewirkt haben, indem sie z. B. in einer stationären Einrichtung waren. Die stationären Zeiten zählen ja z. B. auch nicht in die SGB II-Zeiten rein. Oder Personen, die dadurch, dass sie in Haft waren, länger draußen waren und ähnliche Situationen aufweisen, wie ich es gerade geschildert habe, die aber dadurch, dass sie gar nicht im SGB II waren, die Kriterien auch nicht hatten. Von daher denke ich, man müsste eigentlich gucken, wie ist also die Prog-

noseentscheidung, wie hat sich bei den Menschen die Situation entwickelt? Ohne zu stark auf die Jahre, an der Stelle, zu gucken. Vom Potenzial her sind wir bisher auch immer von den IAB-Zahlen ausgegangen, 100.000 bis 200.000. Ich glaube allerdings bei den sieben Jahren, dass die Gruppe deutlich kleiner sein wird, wie Sie es eben auch schildern.

Abgeordneter Prof. Dr. Zimmer (CDU/CSU): Die nächste Frage, auch wieder aus dem Bereich § 16i SGB II, geht an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, den Landkreistag und die Caritas. Wir haben mit den Beschäftigungsperspektiven Möglichkeiten der öffentlichen Hand und auch der Privatwirtschaft. Mich interessiert jetzt die Privatwirtschaft. Können Sie einschätzen, was für Tätigkeiten bei privaten Betrieben für die Förderung in Betracht kommen und vielleicht auch Beispiele dafür nennen?

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Also das wird natürlich sehr davon abhängen, welche Personen sie jetzt unterstützen wollen. Dem, was meine Vorredner schon gesagt haben, da kann ich mich eigentlich anschließen. Wenn man die Zielsetzung verfolgt, wirklich die arbeitsmarktfremden Personen mit diesem besonderen Instrumentarium zu unterstützen, dann kommt es auf ein sehr exaktes Profiling der individuellen Situation an. Da spielen dann gewisse Grundqualifikationen, Motivation etc. eine Rolle. Ich sage mal, von den zu erwartenden Schwierigkeiten, und deswegen nimmt man so ein besonderes Instrumentarium mit so besonderen Fördermöglichkeiten auch in die Hand, von der Situation der Betroffenen, die hier gefördert werden sollen, wird man sich eher nur einfache Tätigkeiten vorstellen können, Helferberufe, einfache Handwerksberufe, Gartenlandchaftsbau etc. Deswegen haben wir auch gesagt, der Mindestlohn plus 20 % Zuschlag reicht eigentlich, um diese breite Palette von Einstiegsberufen abzubilden. Was wir uns nicht vorstellen können, dass diese Personen eine Qualifizierung oder eine Produktivität mitbringen, dass man sie in Einstiegsberufen mit viel höheren Tariflöhnen von etwa Metall- und Elektroindustrie und Chemie unterbringen könnte.

Sachverständiger Keller (Deutscher Landkreistag): Was die Tätigkeiten anbetrifft, ist keine Verengung im Gesetz vorgesehen. Insofern grundsätzlich alles. Praktisch würde ich mich da anschließen, was Herr Dr. Wuttke schon gesagt hat. Man wird ausgehend von den Personen, die man da vor sich hat, wahrscheinlich relativ einfache niedrigschwellige Einstiege suchen müssen. Da stellt sich die große Frage, wie sich das tatsächlich umsetzen lässt. Aus den bisherigen Programmen weiß man durchaus, da gab es verschiedene Ansätze auch öffentlich gefördert, gerade auch in dem Bereich der schwierig am Arbeitsmarkt unterzubringenden Personen etwas zu unternehmen. Es ist nicht einfach für beide Seiten. Die Leistungsberechtigten müssen sich da nach der Decke strecken, haben häufig auch längere Eingewöhnungszeiten und auf der anderen Seite wird man auch deutliche Abstriche bei den Fähigkeiten und Möglichkeiten des Einsatzes machen müssen.



Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Wir haben es beim § 16i SGB II mit sehr arbeitsmarktfernen Personen zu tun. Wenn ich jetzt auf die Programme der Vergangenheit blicke, waren die privaten Arbeitgeber in diesen Bereichen eher unterrepräsentiert, weil es wirklich eine Zielgruppe ist, die sehr weit weg ist im Unterschied zum ESF-Programm, jetzt dem aktuellen, das deutlich arbeitsmarktnähere Personengruppen umfasst. Ich glaube auch, wie meine Vorredner gesagt haben, dass es vor allem einfache Tätigkeiten sein werden, die man sich vorstellen kann, Hausmeisterarbeiten, in der Küche, Catering-Bereich, Gartenbau, Lackierer, Schreiner, Transportwesen so etwas in die Richtung.

Abgeordneter Prof. Dr. Zimmer (CDU/CSU): An die Bundesagentur habe ich eine Frage daran anknüpfend. Hätten Sie aus den bisherigen Erfahrungen der letzten Legislaturperiode eine Einschätzung, wie hoch der Anteil der Förderung bei privaten Arbeitgebern, Kommunen und Beschäftigungsträgern sein wird, auch wieder auf den § 16i bezogen?

Sachverständiger Scheele (Bundesagentur für Arbeit): Ich würde Ihnen aktuell berichten. Wir haben etwa vor einem Jahr begonnen, in Vorbereitung auf einen möglicherweise entstehenden sozialen Arbeitsmarkt das in 27 Regionen auszuprobieren. Da liegen uns jetzt Auswertungen vor: Im Grunde genommen haben wir eine Drittel-Verteilung angestrebt: ein Drittel Private, ein Drittel Öffentliche, ein Drittel Beschäftigungsgesellschaften. Rausgekommen sind 26 % Private - das fand ich ganz erfreulich -, 16 % öffentliche Arbeitgeber - an die wir in der Tendenz eher mehr gedacht hätten - und der Rest Beschäftigungsgesellschaften. Das ist irgendwie ganz erfreulich, denn der Anteil von Privaten ist höher als ich, als wir angefangen haben, gedacht habe. Das wollen wir auch gerne ausdrücklich beibehalten.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an die Bundesagentur für Arbeit und an den Deutschen Caritasverband. Wir haben nach § 16e und § 16i SGB II jeweils eine beschäftigungsbegleitende Betreuung vorgesehen, ein sogenanntes Coaching, was dazu führen soll, den Geförderten während seiner Tätigkeit zu unterstützen und ihn auch in den ersten Arbeitsmarkt zu begleiten. Neu ist, dass wir dieses Coaching voll umfänglich fördern können. Jetzt würde mich zum einen interessieren, wie Sie die Ausgestaltung dieses ganzheitlichen Ansatzes, den wir ins Gesetz geschrieben haben, bewerten? Insbesondere interessiert mich auch, wie die Zusammenarbeit mit den Jugendhilfeträgern konkret geregelt und ausgestaltet ist oder ob es da noch Verbesserungspotenzial gibt? Das würde ich gern von Ihnen beiden wissen.

Sachverständiger Scheele (Bundesagentur für Arbeit): Erst einmal begrüßen wir es, dass bei diesem Personenkreis und bei der potenziell langen Beschäftigungsdauer dafür Sorge getragen wird, dass es ein Unterstützungsangebot gibt, ausdrücklich ein berufsbegleitendes. Ich glaube, eine generelle Ausgestaltung so eines Instruments gibt es nicht. Da haben wir im Vorwege über Stundenzahl usw. miteinander geredet. Das hängt wirklich vom Einzelfall ab, wieviel Coaching, wieviel Fortbildung. Das kann man so als intellektuelle Trockenübung wirklich

nicht sagen. Das ist der Einzelfall, um den es geht und darauf würde ich auch hier rekurrieren. Zwei Stunden in der Woche über die ganze Zeit, das ist sicherlich etwas Vernünftiges. Die Frage der Jugendhilfeträger, die meines Wissens im Gesetz und seiner Begründung gar nicht auftaucht, zielt aber ab auf das, was wir sowieso die ganze Zeit anstreben, dass die kommunalen Akteure, von denen die Jobcenter ausdrücklich einer sind, enger zusammenrücken mit den SGB VIII-Vertretern, mit den SGB IV-Vertretern, mit den Schulen, dass sozusagen eine lokale kommunale Kooperation wirksam wird und Synergien entfaltet. Das geht alles, das ging schon vorher. Das ist im § 18 SGB II ohnehin geregelt. Ich glaube, dass es so, wie es gemacht ist, den Trägern wie uns als Jobcenter alles ermöglicht, was man braucht. Ich will allerdings sagen, als Coach würde ich die Jobcenter jetzt nicht sehen. Das finde ich nicht. Wir müssen eine begleitende Beratung machen mit Blick auf Vermittlung usw. Aber ich glaube, einen dritten Vertrauenscoach eines Trägers, der unabhängig ist, den fände ich schon vernünftig. Wir können uns immer einschalten, keine Sorge.

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Wir finden den ganzheitlichen Ansatz auch sehr richtig. Es ist so, dass die Personen, die hier die Zielgruppe sind, doch sehr komplexe Situationen haben, die es zu bearbeiten gilt. Es sind Situationen, die im privaten Bereich Probleme aufwerfen, die auch den Familienkontext mit in den Blick nehmen sollten und auch welche, die den beruflichen Bereich betreffen. Beim Coaching haben wir selbst als Caritas Erfahrung, weil wir zum Beispiel in dem NIL-Projekt in Baden-Württemberg oder auch im NRW-Projekt öffentlich geförderte Beschäftigung selbst mit als Coaches dabei waren. Ich möchte in dem Zusammenhang auch sagen, dass wir sehr gute Erfahrungen haben, wenn es auch bei Beschäftigungsträgern stattfinden kann. Ich glaube, es kommt einfach auf die Situation an, zu wem der zu coachende Mensch Vertrauen finden kann. Das ist der ganz zentrale Punkt. Coaching kann nur funktionieren, wenn eine Vertrauensbasis da ist, wenn man die Situation so sieht, dass man sich öffnen kann jemandem gegenüber und seine gesamte Situation an der Stelle darlegen kann. Wichtig ist beim Coaching auch, dass es eine Person gibt, die ansprechbar ist, die selbst aber wieder ein gutes Netzwerk hat. In die Richtung würde ich auch das Thema Jugendhilfe mit beantworten wollen. Es ist ganz wichtig, dass derjenige gute Kontakte zum Jobcenter hat, dann aber auch zu allen Fachstellen, bei denen gegebenenfalls Probleme bearbeitet werden, ich nenne mal Schuldnerberatung, psychosoziale Dienste, auch die Jugendhilfe natürlich ganz klar. Man muss aber auch ein gutes Netzwerk in die Arbeitswelt zu den Arbeitgeberreihen haben, denn es muss auch in den Bewerbungsprozessen mitunter vermittelt werden. Wir wissen, es gibt von den Arbeitgebern teilweise Vorbehalte, diese Gruppen einzustellen und da kann der Coach eine ganz wichtige Vermittlungsfunktion einnehmen. Zum ganzheitlichen Ansatz gehört für mich auch die ganzheitliche Betreuung, die alle diese Aspekte privat wie beruflich mit hineinnimmt.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Nochmal an die beiden von gerade eben meine Frage gerichtet: Wie sehen



Sie die Rolle für eine adäquate Betreuung durch die Jobcenter bei diesem Personenkreis? Also sprich: Brauchen Sie mehr Personal, um auch im Zusammenspiel zwischen Coach und Arbeitgeber eine engere Betreuung der Langzeitarbeitslosen zu gewährleisten? Das würde mich interessieren.

Sachverständiger Scheele (Bundesagentur für Arbeit): Das ist eine berechtigte Frage. Dieses Programm wird sowohl mehr Aufwand als auch weniger Aufwand auslösen. In der Anfangsphase, wenn es um die Akquise von Arbeitgebern geht, insbesondere, wenn man Öffentliche und Private will, die man sozusagen nicht mit 20 Plätzen kriegt, sondern die man einzeln zusammensuchen muss - wenn ich das mal so sagen darf -, da wird man mehr Aufwand haben. Wenn Menschen eingemündet sind und längerfristig beim Träger oder beim Arbeitgeber sind, wird es weniger sein, weil sie hoffentlich den ganzen Tag zur Arbeit gehen. Davon würde ich mal ausgehen, dass es dann abnimmt. Mehrarbeit werden wir auch in der Vorbereitungszeit haben. Denn wir sind jetzt schon dabei, den Personenkreis auszuwählen, weil Sie sich vorstellen können, dass es schwierig ist, wenn man sieben, acht Jahre arbeitslos war oder zumindest nur ganz kurz gearbeitet hat, einen 30 Stundenvertrag sofort korrekt zu realisieren, und wir geben einen Arbeitsvertrag aus. Das ist keine Arbeitsgelegenheit. Es wird ein Arbeitsvertrag geschlossen, was eine ganz andere Dimension darstellt, als wenn das anders wäre. Ich würde also sagen, dass es in der Vorbereitung mehr Arbeit ist, in der Anbahnung der Arbeitsverhältnisse ist das mehr Arbeit. Wenn der Beschäftigungsverlauf und das Coaching gut sind, dann wird es für das Jobcenter weniger, weil Sie nicht mehr in der Betreuung des Jobcenters sind. Wir sind weiterhin für die Vermittlung und Leistungsgewährung zuständig, klar. Ob wir dazu mehr Personal brauchen, würde ich bei der Konstruktion der Jobcenter zentral nicht beantworten wollen. Das können die Trägerversammlungen entscheiden. Man kann befristet mehr Personal nehmen, um das aufzubauen und dann kann man es wieder abbauen. Das ist gegenseitig deckungsfähig im Globalbudget und das - glaube ich - geht mit dem, was wir haben, ganz gut. Wir haben auch vier Milliarden, das ist ja kein schlecht ausgestattetes Programm. Da muss man nicht mehr über das SGB II jaulen, als Träger des SGB II. Also, insofern, das geht schon.

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Ich bin auch der Meinung, dass es eigentlich sehr wichtig ist, dass man eine gute Beratung und eine gute Betreuung im Jobcenter hat. Wir sehen hier ein bisschen mit Sorge, dass bei den vier Milliarden nur der Eingliederungstitel aufgestockt worden ist, aber nicht der Verwaltungstitel. Da machen wir uns etwas Sorgen. Der Verwaltungstitel hat eine Aufstockung bekommen, aber da geht es auch um die Gelder, die durch die Tarifsteigerungen sozusagen aufgefangen werden. Es wäre vielleicht auch wichtig, da nochmal Geld in die Hand zu nehmen, um auch die Jobcenter finanziell gut auszugestalten, dass sie dieser Funktion nachkommen können. Zur Vernetzung habe ich schon gesagt, dass es ganz wichtig ist, dass da aus meiner Sicht zwischen dem Coach und dem Jobcenter, das ich auch nicht so stark in der Rolle des Coaches an der Stelle

sehe, ein guter Kontakt hergestellt wird. Bei den Jobcentern hören wir einfach von den Langzeitarbeitslosen, dass mit dem Thema Coaching auch oft Vorbehalte da sind, weil teilweise schlechte Erfahrungen mitspielen, die über lange Karrieren gelaufen sind, sodass als Coaches aus unserer Sicht eigentlich die Jobcenter da nicht die erste Adresse wären und dass es wichtig ist, dass eine gute Zusammenarbeit zwischen Coach, externem Coach eben auch betriebsinternem - wie ich vorhin eben sagte - und Jobcenter entsteht.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Eine letzte Frage von mir: Wir haben im § 16i im Gesetzentwurf reingeschrieben, dass, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, es eine Beteiligung des örtlichen Beirates braucht. Jetzt habe ich die Frage an die BDA, ob Sie da die Interessen der Sozialpartner Ihrerseits berücksichtigt sehen?

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Es geht letztlich nicht um die Interessen der Sozialpartner. Es geht darum zu sichern in diesem System, dass man, wirklich die richtig ausgesuchten arbeitsmarktfernen Menschen in diese Förderung bekommt, dass man keine Überförderung hat, so dass praktisch nur gefördert wird im Rahmen des Produktivitätsrückstandes. Und natürlich muss man - und das ist jetzt der Punkt, weshalb wir zusammen mit dem DGB, mit dem Sozialpartner, mit dem ZDH und mit Ver.di auch vorgeschlagen haben - ein Verfahren einführen, in dem man nicht irgendwie nur die Beiräte beteiligt, sondern in dem man den Sozialpartnern ein Vetorecht gibt. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vor Ort, die können am besten diese Situation einschätzen, ob es zu Verdrängungsprozessen kommen wird. Wenn man konstruktiv zusammenarbeitet, wird man immer auch Betätigungsfelder und Einsatzbereiche finden, wo es diese Gefahr nicht gibt. Und diese Expertise, die da vorhanden ist, zu nutzen, damit man vermeidet, dass Verdrängungsprozesse stattfinden, das halten wir nachdrücklich, für sehr notwendig, und das würde ich auch gerne hier nochmal unterstreichen. Das ist bei weitem mit der bisherigen Regelung nicht erfüllt. Und solange man bei den weiten und intensiven Förderungen bleibt, würden wir auch sagen, dass wir Kriterien wie die Zusatzlichkeit brauchen, das öffentliche Interesse etc., damit es hier nicht zu Fehlentwicklungen kommt. Denn es wäre natürlich völlig kontraproduktiv, wenn wir sogar reguläre Beschäftigung, wo wir die Menschen letztlich alle hin begleiten wollen, verdrängen oder beschädigen würden.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Ich möchte gerne meine Frage an BDA, Landkreistag und DCV richten. Bei dem § 16 i sieht der Gesetzentwurf vor, dass der Lohnkostenzuschuss in den ersten beiden Jahren zu 100 Prozent gewährt wird, maximal in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns. Ist das aus Ihrer Sicht ein Problem? Was könnte man sonst als Bemessungsgrundlage für den Lohnkostenzuschuss nehmen? Und würden Sie vorschlagen, dass man sich bei tarifgebundenen Unternehmen immer an dem nach der Tarifbindung zu zahlenden Lohn orientiert?



Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ja, das ist auch ein wichtiger Punkt. Wir haben uns hier, nachdem schon Mindestlohn im Gesetzentwurf stand, für einen erweiternden Vorschlag ausgesprochen, mit der Zielsetzung, dass wir gesagt haben: Es kommt jetzt darauf an, diese Menschen mit entsprechender Begleitung beim Arbeitgeber, bei den betreffenden Personen, möglichst auch zu privaten Arbeitgebern zu vermitteln. Da war unsere Sorge, dass man natürlich dort, wo Tariflöhne gezahlt werden, eine zusätzliche Hürde aufbaut, weil Kosten, die man offensichtlich dem Arbeitgeber bei dem hohen Zuschuss nicht belasten will, entstehen aufgrund des Gaps zwischen dem Mindestlohn und dem Tariflohn. Daraufhin haben wir von Seiten der BDA den Vorschlag gemacht, dass man doch über den Mindestlohn bis zu 20 Prozent hinausgehen können sollte. Wir haben uns mal die - sage ich mal - Tarifbereiche angeguckt. Die erste Frage war: Wo sehen sie die Einsatzfelder? Für uns war die klare Antwort: Diese Einsatzfelder werden mit dem 20-prozentigen Zuschuss abgedeckt. Ein Zuschuss, der bis - ich sage mal - 18 Euro etwa im Metallbereich geht, den braucht man in dieser Zielgruppe nicht. Das wäre auch nicht gerechtfertigt gegenüber anderen, denn das sind arbeitsmarktfremde Menschen, die man hier unterstützen will. Da haben wir natürlich gesagt, dass man mit dem Zuschuss, mit den 20 Prozent, auf keinen Fall die unterste Tariflohngruppe übersteigen darf.

Sachverständiger Keller (Deutscher Landkreistag): Wir haben auch schon ausgeführt in der Stellungnahme, dass sich beim Mindestlohn auf jeden Fall das Problem ergibt, dass tarifgebundene Arbeitgeber und eben, wenn im kommunalen Bereich die Arbeitgeber sich bereithalten, Menschen zu unterstützen im Rahmen dieses § 16 i, sie tarifgebunden sind, dass sich da natürlich eine Schwelle darstellt, wenn ich nur den Mindestlohn refinanziert bekomme, aber den Tariflohn bezahlen muss. Insofern gibt es schon ein klares Problem mit dem Mindestlohn. Einen weiteren Aspekt, auf den uns die Jobcenter aufmerksam gemacht haben. Sie haben gesagt, dass es misslich ist, wenn ein Arbeitgeber bereit ist, mehr zu bezahlen, ihm dann zu sagen, er kriegt aber selber nur den Mindestlohn zurück, wohingegen der, der ohnehin nur sagt: „Mindestlohn – mehr gibt's nicht!“ sich dann noch bestärkt fühlen darf. Diese zwei Aspekte haben wir einzubringen, wobei man insgesamt natürlich schon in die Wertung aufnehmen muss, dass es eine starke, eine relativ hohe Förderung ist. Insofern ist es auch nicht ganz einfach und nicht von der Hand zu weisen, dass es eben auch zu Problemen und Schwierigkeiten insgesamt im Gefüge der Arbeitnehmer führen kann, wenn so relativ hoch gefördert wird.

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Wir haben uns für die Tariflöhne ausgesprochen in der Refinanzierung und zwar deshalb, weil wir die Problematik sehen, dass, wenn nur der Mindestlohn refinanziert wird, verschiedene Arbeitgeber sich möglicherweise an solchen Maßnahmen gar nicht beteiligen werden. Wenn man sich das Bundesprogramm soziale Teilhabe anschaut, hat auch die Evaluierung klar gezeigt, dass öffentliche Träger und auch bei uns in der Wohlfahrtspflege einige Träger sich nicht beteiligt haben, weil einfach das

Gap zu groß war, das zu finanzieren war. Grundsätzlich bin ich der Auffassung, dass man schon auch ein bisschen aufpassen muss. Es verlassen sehr viele Unternehmen zwischenzeitlich die Tariflandschaft. Und ich denke, man sollte ordnungspolitisch keine Signale setzen, indem man sozusagen diejenigen, die nur den Mindestlohn zahlen und Tariflöhne an dieser Stelle unterlaufen, dass man denen noch an der Stelle einen Handschlag gibt und sagt: „Ja, wir zahlen sowieso nur den Mindestlohn.“ Wir sind ganz klar schon auch unter dem Aspekt Stärkung der Sozialpartnerschaft und gute Arbeit, die gut bezahlt werden soll, dafür, dass Tariflöhne refinanziert werden.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Frau Fix. Jetzt begrüße ich die Staatssekretärin, Frau Kramme. Es hat ein kleines Büroversehen gegeben. So etwas kann passieren. Die letzte Frage hat Herr Weiß.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Ich würde gerne BA und BDA fragen: Wir haben im Gesetzentwurf für die Teilnehmer am § 16 i auch die Regelung, dass bei Weiterbildungskosten von 50 Prozent maximal 1000 Euro je Weiterbildung und geförderter Person erstattet werden können. Halten Sie diese Regelung zur Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte nach § 16 i für ausreichend?

Sachverständiger Scheele (Bundesagentur für Arbeit): Ich finde die Regelung sachgerecht.

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir sind der Meinung, dass in den Fällen, in denen es erforderlich ist - und meistens wird es wahrscheinlich um Teilqualifizierungen vielleicht in mehreren Teilqualifizierungsschritten über mehrere Jahre angesichts des Personenkreises gehen -, dass man das ermöglichen soll. Denn für uns ist ganz klar, was hier notwendig wird. Wenn man das zielgerichtet auf den richtigen Personenkreis, den wir alle im Blick haben, tut, dann ist das ein Stück Investition in diese Menschen. Das ist die Stärkung der Förderkomponente neben dem Fördern, was wir auch immer betonen. Und wenn man diese Menschen hat, denen man helfen will, zurück in den ersten Arbeitsmarkt zu kommen, wo eigentlich nur nachhaltige Teilhabe und persönliche Entwicklung möglich sind, dann muss man in diesen Prozess auch investieren. Das bedeutet eine enge Begleitung der betroffenen Personen. Hier ist schon vielfach das Coaching angesprochen worden, die enge Begleitung auch der Arbeitgeber, um diese Prozesse voranzubringen. Man muss darüber hinaus natürlich dort, wo es notwendig, wo es weiterführend ist, auch qualifizieren können. Und wie gesagt, wahrscheinlich wird man in erster Linie an Teilqualifizierung denken, und dafür sehen wir das Budget als zu eng bemessen.

Abgeordneter Heinrich (Chemnitz) (CDU/CSU): Ich würde auch Sie, Herrn Wuttke, nochmal bitten folgendes zu beantworten und - wenn jetzt noch eine Sekunde übrig bleibt - auch Sie, Frau Fix: Der Gesetzentwurf redet in dem fünfjährigen Förderzeitraum von der degressiven Abschmelzung des Refinanzierungsanteils des Arbeitgebers. Scheint aus Ihrer Sicht die Abschmelzung dieses



Förderanteils ab dem dritten Jahr gerechtfertigt oder sollte sie möglicherweise sogar früher beginnen?

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir haben die Sorge, dass man ohnehin zu hoch einsteigt. Wir haben Sorge bei 100 Prozent-Förderungen, denn irgendeine Restproduktivität sollte bei dem Einzelnen noch vorhanden sein. Das bedeutet, dass man dann auch schneller degressiv die Förderung herunterfahren muss. Wir haben große Sorgen, dass über lange Förderräume zu hoch gefördert wird, weil das bedeuten würde, dass Menschen dort eingesperrt werden, auch bei Interesse - egal, ob bei privaten Arbeitgebern oder bei Trägergesellschaften - zu lange in der hohen Förderung bleiben. Und deswegen würden wir das stärker degressiv gestalten wollen.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank Herr Wuttke. Und damit sind wir am Ende der Fragerunde der CDU/CSU-Fraktion angekommen. Jetzt kommt die SPD-Fraktion. Da hat sich Herr Rosemann gemeldet.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Meine erste Frage geht an Herrn Walwei vom IAB. Es geht nochmal um die Zielgruppe für § 16 i. Inwieweit benötigt man denn Ihrer Einschätzung nach bei der Zuweisung zu dem Instrument § 16 i mehr Spielraum vor Ort im Hinblick auf Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen? Wie würden Sie für diese Personengruppe eine Härtefallklausel bewerten, die einen Zugang auch nach einer kürzeren Leistungsbezugsdauer, beispielsweise nach fünf Jahren Leistungsbezug innerhalb der letzten sechs Jahre ermöglichen?

Sachverständiger Prof. Dr. Walwei (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Zunächst nochmal zur Zielgruppe selbst. Es ist eben schon von einigen anderen gesagt worden: Entscheidend ist tatsächlich, sich auf die arbeitsmarktfernen Gruppen zu konzentrieren und damit auf Personen, die lange Zeit Leistungen bezogen haben und - noch wichtiger - lange Zeit ohne Beschäftigung waren. Sie haben den Punkt angesprochen, inwieweit denn auch Personen dabei zum Zuge kommen sollten, die diese Kriterien nicht erfüllen, quasi im Sinne einer Härtefallregelung. Das sehen wir durchaus, weil es einen solchen Bedarf geben kann. Gesundheit ist da ein Aspekt, das können aber auch persönliche Schicksalsschläge oder Unfälle und verschiedenes anderes mehr sein. Wichtig dabei ist, dass in den Jobcentern ein gewisser Ermessensspielraum besteht und dort eine passende Diagnose erfolgt, auf deren Grundlage diese Flexibilität auch ermöglicht wird. Gerade weil man anhand statistischer Kriterien keine hundertprozentigen Vorhersagen treffen kann, ist eine Härtefallregelung, die angemessen ist und mit Sorgfalt angewendet wird, gut zu begründen.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Meine nächste Frage geht an Frau Fix vom DCV. Wäre denn aus Ihrer Sicht eine Lockerung der Fördervoraussetzungen auf sechs Jahre Leistungsbezug in den letzten sieben Jahren hilfreich?

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Ich fände, so eine Regelung wäre auf jeden Fall ein sehr guter Schritt. - Und wenn es dann auch verbunden wäre

mit dem, was gerade Herr Doktor Walwei gesagt hat über eine Härtefallregelung, wären wir da einen guten Schritt weiter und würden wirklich den harten Kern treffen.

Abgeordnete Tack (SPD): Meine Frage geht an Herrn Scheele. Es geht um die Frage der Entlohnung. Sie hatten angedeutet, dass es sowohl für den öffentlichen Bereich, wie für die Wohlfahrt und wie auch für den privatwirtschaftlichen Bereich ein Instrument sein könnte, das gut zur Anwendung kommt. Fast alle sind tarifgebunden. Was sind Ihre Vorstellungen zur Entlohnung im Rahmen des Instrumentes?

Sachverständiger Scheele (Bundesagentur für Arbeit): Ich hatte bei dem Beispiel, was ich eben zitiert habe, gesagt, dass wir im Grunde am besten, am besten einen Drittel-Mix erreichen: Private, Öffentliche und Beschäftigungsträger. Wenn man Private und Öffentliche beteiligen will, muss man zumindest Tariflohn zahlen können. Deshalb wären wir dafür, den Tariflohn möglich zu machen, aber ausdrücklich nicht, um einen möglichst hohen Lohn bei der Leistungsgemindertsten Gruppe zu zahlen - das ist gar nicht die Idee. Aber ich glaube, ein sozialer Arbeitsmarkt, der sich faktisch trägergestützt abspielt, ist nicht sehr wirksam. Man braucht sozusagen Private und Öffentliche dabei, weil sie der ganzen Sache ein anderes Aussehen geben. Deshalb würden wir sehr darum bitten, dass man aus den Gründen der Beteiligung privater und öffentlicher Arbeitgeber Tariflohn zahlen kann. Ich glaube übrigens, dass wir in bestimmten Regionen Deutschlands ohne die Ressourcen der Kommunen nicht hinkämen. Die Situation mit Beschäftigungsgesellschaften ist ein bisschen kleiner geworden im Vergleich zu den späten 90er-Jahren, Anfang dieses Jahrtausends, und wir brauchen - glaube ich - die kommunalen Ressourcen. Immer mit Blick darauf, dass Investitionen in Grün- und Landschaftsbau nicht gekürzt werden. Aber wir werden einige der Ressourcen brauchen, um die Zielzahlen zu erreichen und das geht nur mit der Zahlung von Tariflohn. Mir geht es nicht um den Lohn, mir geht es um die Beteiligung öffentlicher und privater Arbeitgeber.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Meine nächste Frage geht wieder an Herrn Walwei vom IAB: Zur Stabilisierung der Arbeitsverhältnisse nach den §§ 16 e und 16 i SGB II ist ein ganzheitliches beschäftigungsbegleitendes Coaching vorgesehen. Ich will Sie fragen: Wäre es sinnvoll, dass das beschäftigungsbegleitende Coaching, so wie das hier auch in der Evaluation des ESF Langzeitarbeitslosen-Programm festgestellt wurde, schon vor der Beschäftigungsaufnahme beginnt?

Sachverständiger Prof. Dr. Walwei (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Grundsätzlich ist es sehr wichtig, dass beide Instrumente nach §§ 16 e und 16 i tatsächlich auf das beschäftigungsbegleitende Coaching abstellen. Das ist für die - wie Sie schon gesagt haben - Stabilisierung der Betroffenen extrem wichtig. Es handelt sich um einen Personenkreis, der längere Zeit nicht gearbeitet hat, der über die Zeit eine gewisse Arbeitsentwöhnung erfahren hat. Von daher ist es wirklich sehr wichtig, dass ein Coaching vorgesehen ist. Und der Punkt ist natürlich der, dass dieses



auch bald einsetzen sollte, einfach um Menschen auf diesem Weg schon sehr frühzeitig zu begleiten, Sie darauf einzustellen, denn ihre Lebenssituation ist aufgrund der langen Arbeitslosigkeit eine besondere. So hat sich auch in Betrieben über die Zeit viel verändert. Auch der Arbeitsalltag ist etwas, was für die Personen nichts Vertrautes mehr ist und von daher wäre es schon richtig, zeitig zu beginnen, einfach um den wirklich wichtigsten Aspekt einer solchen Förderung zu erzielen, nämlich die Stabilisierung der Beschäftigten. Das ist der größtmögliche Erfolg, den eine solche Maßnahme zunächst haben kann.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Meine nächste Frage schließt da an und geht an den Herrn Genz. Wie sollte denn bei der Auswahl der geeigneten Teilnehmenden vor Zuweisung in § 16 i SGB II vorgegangen werden? Inwieweit müssen potenzielle Teilnehmer auf eine Teilnahme am Instrument vorbereitet werden und inwieweit brauchen sie Unterstützung, um einen Arbeitgeber zu finden? Ist damit eine intensive, vorgelagerte Betreuung oder ein intensives, vorgelagertes Coaching notwendig?

Sachverständiger Genz: Ich hätte es befürwortet, wenn wir uns darauf verständigt hätten, bundesweit alle Personen in die Förderung einzubeziehen, zunächst mal die, die seit 2005 im System sind. Das ist der Weg, den wir versuchen werden in Mannheim zu gehen, dass wir uns jahrgangswise bis 2010 nähern. Das wird eine spannende Angelegenheit werden, was wir dann sehen, wenn wir uns die alle angucken, denn die Kehrseite der Medaille ist, dass man dann auf Förderbedarfe stößt und Antworten suchen muss. Aber zurück zu Ihrer Frage: Es wird ohne Vorschaltmaßnahmen nicht gehen. Nach unseren Erfahrungen müssen diese sinnvollerweise sich auf Sozialräume beziehen. Wir reden hier über verfestigte Milieus, die nicht vereinzelt im Stadtgebiet zu finden sind, sondern konzentriert auf uns bekannte sozialräumliche Strukturen bezogen sind. Individuell wird man sicherlich eine ganze Menge an betrieblichen Praktika machen müssen. Ich will noch eine Bemerkung machen zu dem Coaching. Ehrlich gesagt, das ist mir alles ein bisschen zu sozialpädagogisch lastig. Unsere Erfahrungen sind so gewesen: Wir haben ein Landesprogramm durchgeführt und haben inzwischen fast hundert Leute darin gefördert. Wir haben das Coaching durchführen lassen durch die Handwerkskammer und beste Erfahrungen gemacht. Deshalb will ich schon nochmal darauf hinweisen, dass der Coach eine Menge von betrieblichen Anforderungen und von Arbeitgebern verstehen muss bzw. die gleiche Empathie zu Kollegen und Arbeitgebern oder den Betriebsleitern aufbringen muss. Das wäre schon eine wichtige Angelegenheit. Mir ist das eigentlich relativ wurscht, ob das das Jobcenter macht oder ein beauftragter Dritter oder ich kann die Kammern empfehlen als Kooperationspartner. Hauptsache, der kann seinen Job.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Meine Frage geht an Herrn Künkler vom DGB zum Thema Qualifizierung. Der Gesetzentwurf sieht im § 16 i einen Zuschuss für Weiterbildungskosten von bis zu 50 Prozent, maximal 1000 Euro je Weiterbildung vor, um die Beschäftigungsfähigkeit der geförderten Personen laufend zu erhöhen.

Ergibt sich aus Ihrer Sicht hieraus ein Risiko, dass Arbeitgeber aufgrund dieser Begrenzung und dem sich daraus ergebenden Eigenanteil gerade nicht in die Qualifizierung des Arbeitnehmers investieren? Halten Sie die Deckelung von 1000 Euro je Weiterbildung für sinnvoll?

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir würden es erst einmal grundsätzlich begrüßen, dass überhaupt ein Qualifizierungselement vorgesehen ist, zusätzlich zum Coaching. Das ist ein guter, ein richtiger Ansatz. Allerdings haben wir die große Sorge, dass die Deckelungen, diese 50 Prozent, maximal 1000 Euro, zu restriktiv gesetzt sind. Wir würden uns da eine Öffnung wünschen. Wir würden uns wünschen, dass die Jobcenter vor Ort im Einzelfall entscheiden können, welche Qualifizierung gebraucht wird. Und dann sind auch die tatsächlichen Kosten zu tragen. Wir würden uns wünschen, den Deckel aufzuheben oder zumindest als Maßnahme deutlich anzuheben.

Abgeordnete Tack (SPD): Meine Frage geht auch an Herrn Künkler. Es geht um die Beiräte, um die Sozialpartner und die Stärkung derselben. Nun ist auch an Sie die Frage, die Herr Wuttke schon gestellt bekommen und beantwortet hat: Wie sehen Sie den Einbezug der Sozialpartner bei den Einsatzfeldern des neuen Instruments? Ist das im Gesetz hinreichend gut formuliert oder haben Sie weitergehende Erwartungshaltungen?

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Zunächst haben wir es positiv aufgenommen, dass die Regierungskoalition uns ein Stück weit entgegengekommen ist, den Ansatz der Sozialpartner aufgegriffen hat, dass es eine stärkere Beteiligung geben muss. Aus unserer Sicht ist die Regelung, die im Gesetz im Moment drinsteht, noch nicht ausreichend, weil die besagt nur, dass die Jobcenter verpflichtet sind, eine Stellungnahme einzuholen. Inwiefern die Empfehlungen aus der Stellungnahme übernommen werden, steht auf einem anderen Blatt. Wir würden uns da ein bisschen eine verbindlichere Regel vorstellen, die im Prinzip im Kern darauf hinausläuft, dass man sagt, förderungsfähig sind Arbeitsverhältnisse, die keine Nachteile auf bestehende Arbeitsverhältnisse haben und wenn die Sozialpartner im Konsens sagen, in diesem Einsatzfeld gibt es keine Probleme, dann sollte diese Fördervoraussetzung als erfüllt angesehen werden. Wenn man soweit nicht gehen will, sagen wir, sollte die bestehende Regelung verbindlicher gemacht werden, dass zumindest die Jobcenter in einer Begründungspflicht sind, warum sie Empfehlungen des Sozialpartners nicht folgen.

Abgeordneter Rützel (SPD): Meine Frage geht an die BA und zwar: Inwieweit ist die finanzielle Deckelung der Leistungen nach § 16 e SGB II weiterhin notwendig und auch sinnvoll – finanzielle Deckelung der Leistungen?

Sachverständiger Scheele (Bundesagentur für Arbeit): Wir finden, dass der § 16 e im Laufe des Gesetzgebungsprozesses doch immer arbeitsmarktnäher ausgestaltet worden ist und er immer mehr Anmutungen des Eingliederungszuschusses hat. Der Eingliederungszuschuss ist auch nicht gedeckelt und aus unserer Sicht müsste der



im Rahmen des Globalbudgets, im Rahmen des EGT nicht gedeckelt sein.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Meine Frage geht an das IAB: Wie bewerten Sie den Wegfall der Kriterien Zusätzlichkeit im öffentlichen Interesse und der Wettbewerbsneutralität?

Sachverständiger Prof. Dr. Walwei (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Bei der Frage Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse, Wettbewerbsneutralität gilt Folgendes: je arbeitsmarktnäher die Gruppe ist, desto stärker ist die Bedeutung dieser Kriterien. Wenn diejenigen mit den geringsten Beschäftigungschancen ausgewählt werden, also diejenigen mit sehr großem Produktivitätsrückstand, ist der Abstand zum regulären Arbeitsmarkt derart groß, dass es wirklich auch vertretbar ist, solche Kriterien nicht in den Vordergrund zu stellen und demnach auch nicht so stark zu gewichten. Aber entscheidend dafür ist die richtige Zuweisung, das ist das A und O, und wenn dies geschieht, ist der Wegfall der Kriterien vertretbar.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Meine Frage geht auch nochmal an die BA. Herr Scheele, bei der Umsetzung des § 16 e alte Fassung wurde oft kritisiert, dass eine Förderung von Weiterbildung und Qualifizierung parallel zur Förderung des Arbeitsverhältnisses nicht möglich war. Dies wird nunmehr ermöglicht. Ist das aus Ihrer Sicht eine gute Lösung?

Sachverständiger Scheele (Bundesagentur für Arbeit): Ja, ausdrücklich. Das war die ganze Zeit sozusagen immer wieder der Wunsch derjenigen, die das durchgeführt haben, sowohl der Teilnehmer wie der, die die Maßnahme durchgeführt haben. Und wir haben es in unseren Modellregionen jetzt gesehen, dass eine Weiterbildung, die berufsbegleitend stattfindet, wirksamer ist als wenn man von einem Personenkreis, der bildungsungewohnt ist, auch noch erwartet, das abends zu tun. Und das begrüßen wir. Das ist - glaube ich - eine gute Regelung, die sachgerecht ist.

Abgeordneter Rützel (SPD): Meine Frage geht an Herrn Genz, speziell zu Mannheim: Wenn Sie aus Ihrer Sicht einer Stadt wie Mannheim das beurteilen, halten Sie die Einführung eines Regelinstrumentes zum sozialen Arbeitsmarkt – als Regelinstrument – für sinnvoll und notwendig?

Sachverständiger Genz: Ich habe in meiner Stellungnahme geschrieben, dass wir schon sehr lange auf dieses Gesetz warten. Ich bin sehr froh, dass das nicht eine Maßnahme oder ein Projekt ist, wie wir viele in den letzten Jahren durchgeführt haben, die dann jeweils beendet worden sind. Insofern finde ich das einen mutigen Schritt und einen echten Meilenstein, daraus ein Regelinstrument zu machen. Da der Zeitraum acht Jahre 2019, 2020 wieder neue Gruppen erreicht - finde ich -, gibt das neue Regelinstrument, wenn es dauerhaft bliebe, den Jobcentern und den beteiligten Arbeitgebern die Chance, vernünftige Strukturen mal dauerhaft aufzubauen. Denn ohne die wird es nicht gehen, dass man Stabilität und Vertrauen schafft. Ich glaube, dass wir nur dann Arbeitgeber finden, wenn wir Verlässlichkeit in dieses System

bringen. Ich erlebe gerade bei dem Thema Flüchtlinge, das das so unzuverlässig ist und die große Bereitschaft von Arbeitgebern des allgemeinen Arbeitsmarktes dahinbröseln, weil wir solche Strukturen nicht dauerhaft garantieren können.

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit sind wir am Ende der Fragerunde der SPD-Fraktion angekommen. Wir kommen jetzt zur Fragerunde der AfD-Fraktion. Als Erster hatte sich Herr Schneider gemeldet.

Abgeordneter Schneider (AfD): Meine erste Frage richte ich an Herrn Walwei vom IAB. Sie geben in Ihrer Stellungnahme zu bedenken, dass dieser Aktiv-Passiv-Transfer durchaus zu Fällen führen kann, wo es keine Einsparung gibt, weil Fehlanreize geschaffen werden. Könnten Sie vielleicht einmal darlegen, inwiefern Sie dort diese Fehlanreize sehen?

Sachverständiger Prof. Dr. Walwei (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Beim Aktiv-Passiv-Transfer steht im Vordergrund, dass ich aktive Maßnahmen aus anderweitig anfallenden passiven Leistungen finanzieren möchte. Der Fehlanreiz, den wir angesprochen haben, entsteht dann, wenn wir Personen fördern würden, die eigentlich für eine Förderung im sozialen Arbeitsmarkt nicht in Betracht kämen. Die Möglichkeit eines Aktiv-Passiv-Transfers würde also den Einsatz anderer, für den Personenkreis eventueller naheliegender Maßnahmen wären, nicht rational erscheinen lassen, weil dort ein Aktiv-Passiv-Transfer nicht möglich ist. Dieses Risiko ist nicht von der Hand zu weisen.

Abgeordneter Springer (AfD): Meine Frage richtet sich an die Bundesagentur für Arbeit. Sie befürchten in Ihrer Stellungnahme, dass der Anreiz für einen Arbeitgeber nicht hoch genug sein könnte, einen Langzeitarbeitslosen die geforderten sechs Monate nach zu beschäftigen, wenn die etwaige Rückzahlung faktisch auf max. 20 Prozent der Fördersumme beschränkt ist. Wie kann aus Ihrer Sicht möglichst sichergestellt werden, dass der im Gesetzentwurf geforderten Nachbeschäftigungspflicht von sechs Monaten auch tatsächlich nachgekommen wird? Was schlagen Sie hier dazu konkret vor?

Sachverständiger Scheele (Bundesagentur für Arbeit): Am besten, es gelingt den Jobcentern passgenau zuzuweisen. Also wichtig wäre, dass der Arbeitslose mit seinen persönlichen und fachlichen Fähigkeiten auf diesen Arbeitsplatz passt. Dann ist die Nachbeschäftigungsfrist auch kein Problem für den Arbeitgeber, im Gegenteil sie hilft dann beiden bei der Sicherung von Beschäftigung, dem ehemals Arbeitslosen hilft sie als Brücke in den Arbeitsmarkt und dem Arbeitgeber schafft sie eine gewisse Sicherheit. Das A und O ist eine passgenaue Zuweisung.

Abgeordneter Schneider (AfD): Meine Frage möchte ich an Frau Hofmann vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband richten. Der Mindestlohn stellt so eine Art von roter Linie dar, das heißt, wer auch Leistungen bringt, die weniger als der Mindestlohn wert sind, erhält eben den Mindestlohn. Wenn jetzt aber ein Lohn oberhalb des Mindestlohns gezahlt wird, dann deutet es da-



rauf hin, dass dort tatsächlich eine wertige Arbeitsleistung erbracht wird. Sie fordern dennoch, dass auch in diesen Fällen eine volle Förderung erfolgen soll. Könnten Sie das einmal kurz darlegen?

Sachverständige Hofmann (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.): Für uns ist es ganz maßgeblich, dass Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bei unterschiedlichen Arbeitgebern adressiert werden. Wir wollen, dass das übliche Tarifgefüge beachtet wird und keine falschen Anreize gesetzt werden und aufgrund einer zu niedrigen Förderung, etwa nur auf der Höhe des Mindestlohns falsche Anreize gesetzt werden, schlechter vergütete Sonderarbeitsverhältnisse einzurichten für diesen Personenkreis. Deswegen plädieren wir dafür, dass eine Lohnkostenbezuschung am üblichen Arbeitsentgelt erfolgt. Ich hoffe sehr, dass das, was jetzt in der Presse durchgesickert ist in den letzten zwei Tagen, dass die Koalitionsfraktionen hier zu einer entsprechenden Einigung gekommen sind, sich in den nächsten Tagen auch in entsprechenden Änderungsanträgen wiederfindet.

Abgeordneter Springer (AfD): Nochmals eine Nachfrage an die Bundesagentur für Arbeit auf die eben gegebene Antwort. Sie sagen in Ihrem Gutachten, dass die Regelung zur Zurückzahlungspflicht im Vergleich zu den Regelungen im SGB III recht mild ausgestaltet ist. Nun sagen Sie gerade, dass man dem Problem der Nichtnachbeschäftigung im vorgeschriebenen Sinne dadurch nachkommen könnte, indem man versucht, eine passgenaue Beschäftigung zu finden. Das könnte man dann analog auf das SGB III übertragen, aber gerade dort findet das nicht statt, sondern dort gibt es härtere Regelungen um zu gewährleisten, dass diese Nachbeschäftigungspflicht eingehalten wird. Was spricht eigentlich dagegen, die Regelungen auf das SGB III zu übertragen?

Sachverständiger Scheele (Bundesagentur für Arbeit): Es ist bei dieser Zielgruppe, wie wir ja bei diesem Gespräch gerade hier sehen, immer eine Abwägung, die ein bisschen in den Blick nimmt – was kann die Zielgruppe und was ist sachgerecht? Wir haben darauf hingewiesen, dass die Regelung in diesem Fall im SGB II milder ist als die im SGB III. Die Hürde, diese Zielgruppe zu beschäftigen, ist aber auch höher mit einem Arbeitsvertrag, als würde man im SGB III einen nicht leistungsgeminderten Arbeitnehmer einstellen. Ich glaube, eine solche Abwägung hat hier den Regierungsfractionen zu Grunde gelegen. Wir haben darauf hingewiesen. Ich finde das alles sachgerecht.

Abgeordneter Schneider (AfD): Meine nächste Frage nochmals an Herrn Dr. Walwei vom IAB. Durch die EU-Freizügigkeit für Arbeitnehmer haben wir durchaus die Situation, dass die Arbeitgeber auf Zuwanderer auch aus Südosteuropa zugreifen können. Sehen Sie dort eine Gefahr, dass damit die Motivation für Arbeitgeber, sich tatsächlich mit deutschen Langzeitarbeitslosen auseinanderzusetzen, sinkt? Gibt es Ihrerseits dazu Untersuchungen oder beabsichtigen Sie, in diese Richtung Untersuchungen durchzuführen?

Sachverständiger Prof. Dr. Walwei (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Ich halte den Arbeitsmarkt im Moment für sehr aufnahmefähig in fast allen Bereichen, bei den höher Qualifizierten, aber auch bei gering Qualifizierten. Viele Unternehmen suchen händeringend Leute, woraus wir im Moment ableiten können, dass solche Konkurrenzsituationen so gut wie nicht gegeben sind. Das zeigen auch unsere Untersuchungen, die wir in der jüngeren Vergangenheit zu dieser Fragestellung gemacht haben. Deswegen gibt es keine Hinweise auf ein hohes Risiko, dass Unternehmen sich aufgrund von Migration nicht um deutsche Langzeitarbeitslose kümmern.

Abgeordneter Springer (AfD): Eine Frage an das IAB. DIE LINKE fordert in ihrem Antrag, dass die öffentliche Beschäftigung grundsätzlich allen Erwerbslosen offen steht, die seit einem Jahr oder länger arbeitslos sind. Gleichzeitig fordert sie, dass die Erfahrung von bisher durchgeführten Modellprojekten zu öffentlich geförderter Beschäftigung zu berücksichtigen ist. Meine Frage ist nun: Welche Erfahrungen gibt es aus dem bisherigen Beschäftigungsprogramm, bei dem relativ arbeitsmarktnahe Personen durch eine öffentlich geförderte Beschäftigung gefördert wurden? Insbesondere bitte ich Sie, dabei auf den sog. Lock-In-Effekt sowie auf den sog. Creaming-Effekt einzugehen. Wie wirken sich diese Effekte hinsichtlich der Integration in den ersten Arbeitsmarkt aus?

Sachverständiger Prof. Dr. Walwei (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Bei öffentlich geförderter Beschäftigung kommt es tatsächlich darauf an, dass ich die richtigen Personen fördere. Fördert man Personen, die zu nah am Arbeitsmarkt dran sind, dann tritt genau das auf, was Sie gefragt haben, nämlich dass Personen, die eigentlich für den allgemeinen Arbeitsmarkt sehr gut in Frage kämen, in einer öffentlich geförderten Beschäftigung einmünden und verbleiben. Genau das ist mit dem Creaming gemeint. Wichtig wäre, und das ist ja hier schon von mehreren gesagt worden, dass wir den Personenkreis für die Programme identifizieren, der möglichst weit weg ist vom regulären Arbeitsmarkt, also als arbeitsmarktfremd zu charakterisieren ist, weil genau bei dem Personenkreis solche Einsperreffekte erst gar nicht auftreten. Diese Menschen sollen durch die Maßnahmen sozial stabilisiert werden, sie sollen beschäftigungsfähiger gemacht werden und ihnen soll soziale Teilhabe ermöglicht werden. Deswegen steht hier nicht vorrangig die Integration in den Arbeitsmarkt im Vordergrund, sondern wir reden über Maßnahmen, um Menschen wieder auf die Spur zu bringen. Und wenn sich Menschen dann überraschend gut entwickeln, dann freuen wir uns alle darüber.

Abgeordneter Schneider (AfD): Ganz kurze Frage an Herrn Genz. Sanktionen, ja oder nein?

Sachverständiger Genz: Ich bin für eine klare Verbindlichkeit. Ich glaube, das Thema muss man nicht über das Thema Sanktionen anpacken, sondern es wird darauf ankommen, dass man verbindlich mit Langzeitarbeitslosen spricht und diese Verbindlichkeit auch einfordert. Das ist nicht vorrangig zu sanktionieren.



Vorsitzender Dr. Bartke: Damit sind wir am Ende der Fragerunde der AfD-Fraktion angelangt. Jetzt kommen wir zur Fragerunde der FDP-Fraktion, Herr Cronenberg.

Abgeordneter Cronenberg (FDP): Meine erste Frage geht an Herrn Dannenbring vom ZDH und an Herrn Dr. Wuttke von der BDA. Können mit den neu geschaffenen Instrumenten auch Arbeitgeber des ersten Arbeitsmarktes in ausreichendem Maße akquiriert werden? Was wären Ihre Vorschläge, um mehr Arbeitgeber im ersten Arbeitsmarkt zu gewinnen?

Sachverständiger Dannenbring (Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.): Die Einbeziehung privater Arbeitgeber ist eine Herausforderung, gerade was diesen Personenkreis angeht, gerade für die kleinen und mittleren Betriebe des Handwerks. Diese brauchen vor allen Dingen eine Unterstützung, wenn sie sich mit diesem Personenkreis auseinandersetzen. Hier ist ein betriebsnahes Coaching ganz entscheidend. Herr Genz hat schon beschrieben, dass gerade auch die Handwerkskammern hier aktiv sind, weil sie die Bedürfnisse der Betriebe am besten kennen und ein betriebsnahes Coaching gerade für die kleinen und mittleren Betriebe des Handwerks von besonderem Interesse ist. Die Lohnsubventionierung, wie sie jetzt mit 100 Prozent vorgesehen ist, sehen wir kritisch, weil in diesem Instrument eben nicht die Schrankentrias mit dem öffentlichen Interesse, der Zusätzlichkeit und der Wettbewerbsverzerrung zum Zuge kommt. Das sehen wir problematisch, vor allen Dingen durch die Verknüpfung mit der degressiven Förderung in einem Instrument. Das ist ein ordnungspolitisch neuer Weg, der dort eingeschlagen wird, der aus Sicht des Handwerks problematisch ist. Aber entscheidend wird es sein, Personen zu finden, die wirklich motiviert sind und im Handwerk anpacken. Wir brauchen Leute, die motiviert sind, und die dann vor Ort in der Beschäftigung weiter qualifiziert werden. Hierfür würden wir uns auch noch eine Ausweitung der Förderung der Weiterqualifizierungsmöglichkeiten wünschen. Aber entscheidend sind motivierte Beschäftigte.

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich kann das alles nur unterstreichen, was Herr Dannenbring gesagt hat und vielleicht ein, zwei Punkte hinzufügen. Das klare Profiling auch auf die jeweilige Aufgabe ist wichtig. Ist das eine Person, die mit diesen massiven Produktivitätsmängeln kommt, und deswegen auch so ein hoher Unterstützungsbetrag gezahlt werden muss? Aber ist das denn auch jemand, der in diesen Job passt? Der dort eine Perspektive haben kann? Die Ansprache des Arbeitgebers, natürlich ganz wichtig in dem gemeinsamen Arbeitgeberservice der Jobcenter und Agenturen, der sollte das leisten können mit entsprechender Unterstützung, vorbereitenden Maßnahmen etc., dass man den Arbeitgeber anspricht, auch begleitet, Sorgen nimmt, ihm die Potentiale und die Möglichkeiten gerade auch zeigt im Hinblick auf die Fachkräftesicherung auch bei dieser Personengruppe. Wichtig ist natürlich, wir haben es schon ein paar Mal angesprochen, ich will es nicht vertiefen, dass man Arbeitgeber von dem möglichen Vorwurf auch im eigenen Lager ausnimmt, dass hier quasi in Feldern beschäftigt

werden könnte, die zu Verdrängungseffekten führen. Dann bin ich auf der sicheren Seite, wenn die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor Ort gesagt haben, das ist in Ordnung. Dann braucht sich auch kein Arbeitgeber irgendwie vorwerfen zu lassen, er würde in einem Feld, wo es solche Verdrängungsprozesse gibt, Leute beschäftigen. Und dann gehören noch so „kleine Dinge“ hinzu, wie zum Beispiel, dass man natürlich ein Befristungsrecht auch für die vorgesehene Nachbeschäftigungszeit hat; denn dem Arbeitgeber muss man schon die Sorge nehmen, dass er hinterher arbeitsrechtliche Weiterungen hat, obwohl er eigentlich einen großen Schritt tut und sich auch engagiert für die Integration eines solchen arbeitsmarktfernen Arbeitslosen.

Abgeordneter Cronenberg (FDP): Die zweite Frage auch an Herrn Dannenbring vom ZDH. Welche Höhe der Förderung einer Weiterbildung im Rahmen von § 16i SGB II wäre Ihrer Meinung nach angemessen und ausreichend? Wie hoch müssten die Mittel für das Coaching sein?

Sachverständiger Dannenbring (Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.): Vielen Dank für die Frage. Die Weiterbildung ist ein Faktor, um gerade arbeitsmarktferne Personen wieder an eine Arbeit heranzuführen. Über den langen Zeitraum der Langzeitarbeitslosigkeit ist es oft zu einer Dequalifizierung dieser Personen gekommen. Insofern sind betriebsnahe Weiterbildungen ein entscheidender Faktor, um wirklich eine betriebliche Beschäftigung auch langfristig sicherzustellen. Zum anderen zeigt ein Arbeitgeber, in dem er Weiterbildung zur Verfügung stellt, dass es ihm ein ernsthaftes Interesse ist, Langzeitarbeitslose wieder in sein Betrieb zu integrieren. Insofern brauchen wir eine umfangliche Förderung der Weiterbildung gerade für diesen Personenkreis. Die jetzt vorgesehene Regelung und die Deckelung bei 1000 € bzw. 50 % erachten wir als zu gering. Hier würden wir uns eine weitere und großzügigere Förderung wünschen, die sich zumindest anlehnt an den Förderrahmen des Wegebauprogramms. Zum zweiten Punkt, Coaching. Es ist schon erwähnt worden, dass es von zentraler Bedeutung gerade für die kleinen Betriebe des Handwerks ist. Diese brauchen bei der Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen ein sehr betriebsnahes Coaching, denn oft fühlen sie sich auch ein Stück weit überfordert mit dieser Personengruppe. Insofern ist es sehr wichtig, dass ihnen jemand zur Seite steht, um sie wirklich bei den praktischen Anforderungen, die mit der Beschäftigung dieser Personengruppe einhergehen, auch wirklich zu unterstützen.

Abgeordneter Cronenberg (FDP): Nächste Frage geht an Herrn Dr. Walwei vom IAB. Bei vergangenen Ansätzen zur Schaffung öffentlich geförderter Beschäftigung wurden teilweise negative Auswirkungen auf die Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmer festgestellt. Sehen Sie die Gefahr ähnlicher Auswirkungen auch bei dem neu geschaffenen § 16 i?

Sachverständiger Prof. Dr. Walwei (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Bei ihrer Frage beziehen Sie sich offenbar auf die Evaluation der Bürgerarbeit, wo man solche Effekte gesehen hat. Ich würde das hier eigentlich so nicht sehen, weil es um einen Personenkreis gehen soll, der wirklich



die geringsten Beschäftigungschancen hat. Wenn man sich tatsächlich auf die Personen konzentriert, die lange im Leistungsbezug und lange Zeit ohne Beschäftigung sind, dann sehe ich ehrlich gesagt die Gefahr solcher negativen Effekte nicht. Im Gegenteil, ich sehe eher die Chance, dass über die Zeit – und wir werden da sehr viel Geduld und auch langen Atem benötigen – die Möglichkeit der Stabilisierung besteht. Eine Gefahr würde ich eigentlich nur dann sehen, wenn Personen gefördert werden, die auch ohne eine solche Unterstützung Arbeit finden würden.

Abgeordneter Cronenberg (FDP): Nächste Frage geht an Herrn Dannenbring, Zentralverband des Deutschen Handwerks und Herrn Dr. Wuttke, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Wie bewerten Sie die Nichtberücksichtigung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung bei den neu geschaffenen Instrumenten?

Sachverständiger Dannenbring (Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.): Diese Regelung bewerten wir sehr positiv. Es darf nicht zu Drehtüreffekten kommen zwischen der Subventionierung von Langzeitarbeitslosen und dem Erwerb von neuen Ansprüchen gegenüber der Arbeitslosenversicherung. Insofern ist richtig, dass dieser ordnungspolitisch saubere Weg hier eingeschlagen wurde. Bedauerlich ist auf der anderen Seite, dass nicht mit der gleichen ordnungspolitischen Sauberkeit das Instrument des § 16 i ausgestaltet worden. Aber das habe ich eben schon erläutert.

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Auch in dem Fall kann ich mich Herrn Dannenbring eigentlich nur vollumfänglich anschließen. Wir begrüßen sehr, dass man nicht den Fehler gemacht hat, solche Drehtüreffekte zu eröffnen. Es wäre geradezu widersinnig, wenn man aus Maßnahmen, die in dem Fürsorgesystem Arbeitslosengeld II gezahlt werden, Ansprüche gegen die beitragsfinanzierte Arbeitslosenversicherung erwachsen lassen würde. Das würde auch der Klassifizierung der Personen, denen man hier aufgrund ihrer Arbeitsmarktferne eine besondere Unterstützung zu Teil werden lassen will, völlig entgegenstehen.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Herr Wuttke. Damit sind wir am Ende der Befragungsrunde der FDP angekommen und kommen jetzt zur Befragungsrunde der Fraktion DIE LINKE. Als Erstes habe ich Frau Tatti.

Abgeordnete Tatti (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Frau Hofmann vom Paritätischen Wohlfahrtsverband. Wie schätzen Sie es ein, dass die Angebote des sozialen Arbeitsmarktes eben nicht freiwillig sind, sondern im Gegenteil noch sanktioniert werden können? Ist so aus Ihrer Sicht eine wirksame Teilhabe möglich?

Sachverständige Hofmann (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.): Wir bewerten es als sehr negativ, dass die Sanktionen hier gesetzlich verankert sind und fordern ein echtes freiwilliges Angebot, denn es ist einfach mal so, dass Menschen, die jahrelang vom Arbeitsmarkt abgekoppelt sind und wieder zurückfinden sollen in die Erwerbsarbeit, dass die ein echtes wertschätzendes Angebot ohne Zwang brauchen, um

den Weg zurückzufinden. Wir müssen bedenken, dass unter diesen Menschen auch wirklich verletzbar Menschen sind. Menschen, die schutzbedürftig sind, weil sie zum Beispiel gesundheitlich belastet sind, weil sich erst nach Beginn des Arbeitsverhältnisses möglicherweise im Negativen herausstellt, dass sie den Anforderungen des Arbeitsalltages doch nicht gewachsen sind. Hier dann mit den Sanktionen zu greifen, wäre völlig fatal für diese Menschen. Es braucht gerade für diese schutzbedürftigen Menschen einen unbelasteten Rahmen, um Neues ausprobieren zu können. Das haben Sie auch durchgängig an den Stellungnahmen gesehen, dass sich gerade die Arbeitgeber für Langzeitarbeitslose keinesfalls öffnen werden, wenn sie unter Zwang zu ihnen kommen, sondern dort ist eine echte Motivation gefordert. Es ist völlig widersinnig, hier von einem Zwangsinstrument oder von einer Sanktionsdrohung auszugehen. Das passt auch konzeptionell nicht zum Gedanken der Teilhabe am Arbeitsmarkt, dieses Instrument mit Sanktionen zu unterlegen. Deswegen muss die Freiwilligkeit kommen. Sie muss auch hier ganz klar gesetzlich verankert werden.

Abgeordnete Tatti (DIE LINKE.): Meine nächste Frage betrifft den § 16 i. Da würde ich gerne von Ihnen wissen, wie Sie die Eingrenzung der Zielgruppe – also sieben Jahre im Leistungsbezug – bewerten, weil man einerseits Menschen, die sehr lange aus dem Erwerbsleben ausgeschlossen wurden, möglichst nahe am Arbeitsmarkt integrieren möchte. Wie ist dies in der Praxis umsetzbar?

Sachverständige Hofmann (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.): Die Zielgruppenbestimmung ist eine der großen Ungereimtheiten dieses Gesetzes aus meiner Sicht. Es wird so in der Praxis nicht funktionieren. Die Zielgruppe ist viel zu eng gefasst, um die Zielsetzung zu erreichen, mit diesen Menschen unterschiedliche Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder sogar in der Privatwirtschaft zu besetzen. Siebenjährige Beschäftigungslosigkeit im mindestens achtjährigen Langzeitleistungsbezug bedeutet, dass darunter viele Menschen sind, die ganz weit vom Arbeitsmarkt weg sind, die in ihrer Beschäftigungsfähigkeit stark eingeschränkt sind, die vielleicht eher Kandidaten für Reha- oder tagesstrukturierende Maßnahmen wären. Wir haben auch in der Vergangenheit keine evaluierten oder Praxiserfahrungen aus Modellprojekten gehabt, die gezeigt haben, dass man bei dieser eng gefassten Zielgruppe dieses Ziel erreichen könnte, Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und auch bei der Privatwirtschaft besetzen zu können. Dazu gehört auch der Konzeptansatz, den hier Herr Scheele benannt hat, soziale Teilhabe, denn da war die Zielgruppe wesentlich näher am Arbeitsmarkt dran, als es jetzt bei dem § 16 i im Gesetzestext vorgesehen ist. Ein weiteres Problem bei dieser engen Zielgruppenbestimmung ist folgendes: Wenn Sie die Zielgruppe so eng fassen, dann wird es dazu führen, dass viele Menschen, die ebenfalls vom Arbeitsmarkt abgekoppelt sind, die auch unter der Langzeitarbeitslosigkeit und ihren dramatischen Folgen leiden und der sozialen Teilhabe bedürfen, dass die kein Angebot an öffentlich-geförderter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung bekommen, aber dieses Angebots bedürften. Es hat also zwei gravierende problematische Folgen, wenn die



Zielgruppenbestimmung so eng gefasst bleibt. Deswegen fordern wir, die Zielgruppe so zu fassen wie auch andere Organisationen, zum Beispiel wie der Deutsche Verein, dass man sagt, ein vierjähriger Langzeitleistungsbezug ohne nennenswerte Beschäftigung müsste doch ausreichen, um die Zielgruppe einigermaßen richtig zu bestimmen.

Abgeordnete Tatti (DIE LINKE): Auch meine letzte Frage geht an Frau Hofmann. Ich möchte gerne wissen, wie Sie es bewerten, dass die Arbeitslosenversicherungspflicht fehlt, also die volle Sozialversicherungspflicht im Programm. Sehen Sie nicht viel mehr - im Gegensatz zu Herrn Dr. Wuttke von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände - gerade dort die Gefahr eines Drehtüreffekts, nämlich dass die Menschen nach Ablauf des Förderungszeitraums wieder in ihre Ausgangssituation im Hartz IV-Bezug landen?

Sachverständige Hofmann (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.): Die Argumentation des Drehtüreffektes rekuriert auch auf bestimmten Verwaltungslogiken, die angenommen werden, wo man sich auf frühere Erfahrungen bezieht im Zusammenspiel von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe. Da wird vermutet, dass möglicherweise Fehlanreize bei den Jobcentern gelegt werden könnten, hier einen Personenkreis sozusagen via Fördertreppe in die Arbeitslosenversicherung zu katalysieren. Das halte ich nicht für sehr wahrscheinlich, dass das passiert. Ich denke auch, dass unter dem Gesichtspunkt dessen, dass man hier eine Normalisierung des Arbeitsverhältnisses anstrebt, es angezeigt wäre, eher eine Sozialversicherung in der Arbeitslosenversicherung mitzudenken und mit abzusichern. Allerdings kommt noch ein zusätzlicher Punkt dazu, den man beachten muss: was passiert im Falle einer erneuten Arbeitslosigkeit dieses Personenkreises dann in der Arbeitslosenversicherung und wenn diese Personen von den Arbeitsagenturen betreut werden? Hier fehlen meines Erachtens im Moment die entsprechenden Förderkonzepte und -angebote bei den Arbeitsagenturen, die müsste man dann entsprechend mitauflegen, wenn man diesen Schritt geht.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE): Auch meine Frage geht an Frau Hofmann. Frau Hofmann, wie schätzen Sie denn die Praxistauglichkeit des neuen § 16i SGB II ein - vor allen Dingen mit Blick auf die starren Regeln für das Coaching, keine Ansiedlung bei den Arbeitgebern usw.? Und wie müsste aus Ihrer Sicht das Coaching im Interesse der Zielgruppe ausgestaltet sein?

Sachverständige Hofmann (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.): Das Coaching muss, damit es funktionieren kann, hoch individualisiert auf den einzelnen Fall heruntergebrochen werden und ausgestaltet werden. Und es muss passfähig sein für verschiedene Arbeitgeber. Das ist im Moment noch nicht gegeben. Coaching ist im Moment gesetzlich noch zu starr gefasst. Das betrifft zum einen das Problem, dass hier zwingend der Vergabebeweg vorgegeben ist. Vergabemaßnahmen sind aber eben per se eher ungeeignet, um sehr flexible, hoch individuelle Dienstleistungen zu organisie-

ren. Hier fordern wir, dass alternativ auch das Gutscheilverfahren als Weg der Leistungserbringung eröffnet wird. Außerdem muss es aus unserer Sicht unbedingt möglich sein, das Coaching auch beim Arbeitgeber selbst anzusetzen. Das betrifft gerade unsere Beschäftigungsunternehmen, die qualifiziertes Personal vorhalten, um das Coaching bei sich zu erbringen. Und wo das Coaching beim Arbeitgeber selbst abgedeckt werden kann, dass direkt im Arbeitsprozess interveniert werden kann.

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit sind wir am Ende der Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. angekommen und kommen jetzt zur Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Da hat sich Frau Müller-Gemmeke gemeldet.

Abgeordnete Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Fragen gehen an Prof. Dr. Sell. Erstens, Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass Lohnkostenzuschüsse für zwei unterschiedliche Zielsetzungen eingesetzt werden können und um diese unterschiedlichen Zielsetzungen erreichen zu können, auch die Instrumentenseite jeweils passend gemacht, also wiederum unterschiedlich ausgestaltet werden muss. Eine zentrale Kritik ist von Ihnen, dass die Zielsetzung und die Ausgestaltung in diesem Gesetz nicht zusammen passen, konkret, dass die Zugangsvoraussetzungen, mindestens sieben Jahre Leistungsbezug in den letzten acht Jahren, verfehlt ist. Können Sie uns das erläutern?

Sachverständiger Prof. Dr. Sell: Wir bewegen uns sowohl beim § 16e neu wie auch beim § 16i SGB II von der arbeitsmarktpolitischen Mechanik her gesehen im Bereich der Lohnkostenzuschüsse. Die Lohnkostenzuschüsse können nach meiner Wahrnehmung eigentlich nur zwei ganz unterschiedliche Funktionen erfüllen. Die erste Funktion ist die klassische Funktion von Lohnkostenzuschüssen, d. h. man - ich drücke es mal so salopp aus - hat eigentlich sehr arbeitsmarktnahe Arbeitslose, die man im Vermittlungsprozess mit einem Schubs in ein ungefordertes Beschäftigungsverhältnis rüber nimmt. In der klassischen Arbeitsvermittlung hieß das immer Huckepack-Vermittlung. Man hat den Arbeitgebern gesagt: Probieren Sie mal aus, du kriegst einen Lohnkostenzuschuss. Deswegen waren auch ein bis zwei Jahre völlig korrekt. Dann ist der Produktivitätsnachteil ausgeglichen, und er wird im Idealfall in eine ungeforderte Beschäftigung übernommen. Wenn Sie sich selber in die Position eines Arbeitgebers versetzen, werden Sie nachvollziehen können, dass man das eben per se erst einmal, wenn überhaupt, nur bei Leuten macht, wo man geringe oder überschaubare Produktivitätsdefizite vermutet oder sieht, nicht aber bei Leuten, bei Menschen, bei Betroffenen, die unter erheblichen Einschränkungen ihrer Arbeitsfähigkeit leiden. Es gibt eine zweite Funktion von Lohnkostenzuschüssen. Die erste, die normale Funktion, schafft keine neue Beschäftigung, sondern unterstützt die Positionierung des Arbeitslosen in der Warteschlange, indem man ihm eine Förderung mitgibt. Und die zweite Funktion wäre, bisher nicht vorhandene Arbeit zu schaffen, also im klassischen Sinne öffentlich geförderte Beschäftigung, wie wir es früher bei den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen hatten, auf der Arbeitsnachfrageseite anzusetzen. Wenn man jetzt



sagt, dass wir gerade die Personengruppe nehmen, die am weitesten weg ist vom normalen Arbeitsmarkt, dann spricht, wenn überhaupt, eigentlich für den Einsatz eines klassischen Lohnkostenzuschusses nur, wenn dieser eingebettet wäre in ein Förderkettenmodell. Das heißt bei diesen Menschen, bei denen - wie auch schon beschrieben wurde - erhebliche personale Einschränkungen vorliegen, beschädigte Biografien, jahrelange Nichterfahrung mit Beschäftigung, müsste man niedrigschwellig einsteigen, wie man es früher auch im BSHG hatte mit dem Hilfe-zur-Arbeit-Instrumentarium, über Arbeitsgelegenheiten dann sozialversicherungspflichtige Entgeltbeschäftigung anbieten, um am Ende in einer ungeforderten Beschäftigung zu landen. So erwecken die beiden Paragraphen den Eindruck - zumindest der § 16i -, man will ein privilegiertes Instrumentarium, nämlich Lohnkostenzuschuss in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, für den Personenkreis schaffen, der am weitesten weg ist vom ersten Arbeitsmarkt. Das wird nach allen Erfahrungen aus der Vergangenheit sehr überschaubare Ergebnisse produzieren.

Abgeordnete Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die zweite Frage geht auch an Herrn Prof. Dr. Sell. Sie schreiben auch, dass individuelle Förderung, individuelle Voraussetzungen der langzeitarbeitslosen Menschen, aber auch unterschiedliche Anforderungen und Bedingungen an die Arbeitsplätze von zentraler Bedeutung sind. Daher die Frage: Sind die Höhe der Förderung bzw. vor allem auch die degressive Ausgestaltung deshalb Ihrer Meinung nach zu starr?

Sachverständiger Prof. Dr. Sell: Ja, die sind aus meiner Sicht eindeutig zu starr. Ich würde einen Vorschlag, den wir in dem Antrag Ihrer Fraktion auch finden, befürworten. Wenn ich von der Mechanik eines Lohnkostenzuschusses ausgehe - und das muss ich beim vorliegenden Gesetz, das ich im Übrigen in aller Deutlichkeit hier als einen Fortschritt empfinde zu all den ganzen Modellprogrammen, befristeten Programmen, die wir bisher haben -, dass wir ein Regelinstrumentarium bekommen, dann sollte man es aber auch flexibel ausgestalten. Das heißt, wenn der Kern doch ist, eine individuelle Förderung - und so habe ich beispielsweise Herrn Scheele verstanden, mit: „Es kommt auf die passgenaue Zuweisung an“, das heißt, ich muss mir aber jeden Einzelfall individuell anschauen -, dann wäre es wichtig, dass ich über eine möglichst große Flexibilität vor Ort in den Jobcentern verfüge. Das heißt also, wenn ich sage, ab zwei Jahren Arbeitslosigkeitsdauer kommt jemand im Grunde für eine Förderung in Frage und zweitens sage, die Förderhöhe kann 100 % betragen, muss aber nicht 100 % betragen, sondern das ist ein Aushandlungsprozess, so wie man das aus der Arbeitsvermittlung auch kennt an den individuellen Merkmalen der zu vermittelnden Personen ausgerichtet, dann brauche ich einfach mehr Flexibilität und Spielraum bei der Höhe der Förderung. Wenn ich sage - und das ist natürlich die Voraussetzung -, auch für Menschen, für die auf Dauer oder absehbar eine Integration auf den normalen ersten Arbeitsmarkt nicht wahrscheinlich ist, will ich aber für diese Menschen trotzdem Teilhabemöglichkeiten schaffen, dann muss ich auch so

ehrlich sein, über die Dauer der Förderung nachzudenken und zu sagen, für einen Teil der sehr schwer vermittelbaren Arbeitslosen, wenn ich denen eine Beschäftigungsmöglichkeit geben möchte, wäre auch eine längere Förderung angezeigt, wie wir sie im Modell der Inklusionsbetriebe oder anderer haben. Das sind keine neuen Erfindungen. Hier glaube ich, ist eine systematische Unwucht im vorliegenden Gesetzentwurf, was das Instrumentarium angeht.

Abgeordnete Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine kurze Frage auch an Herrn Prof. Dr. Sell. Es geht um die Weiterbildung, um die berufsbezogene Qualifizierung. Da schreiben Sie, dass auch diese Weiterbildung sich am individuellen Bedarf orientieren soll. Daher die Frage: Finden Sie die Regelungen, die jetzt im Gesetz sind, angemessen, oder müsste diese 50-%-Erstattung verbessert werden?

Sachverständiger Prof. Dr. Sell: Ja, ganz kurze Antwort. Diese Regelung sollte unbedingt flexibilisiert werden, mit ganz klarer Betonung, wenn es betriebsbezogene, arbeitsplatzbezogene Weiterbildungen sind. Nehmen Sie beispielsweise den Schweißerschein oder andere Beispiele, das können Sie mit diesen Beträgen nicht abdecken. Da ist sozusagen die Vorsicht vor möglichen Mitnahmeeffekten wohl Vater des Gedankens gewesen. Aber im Sinne eines flexiblen Instrumenteneinsatzes sollte man schlichtweg darauf verzichten und vertrauen, dass das vor Ort ausgehandelt wird, weil es um eine individuelle Förderung geht, wie wir heute mehrfach gehört haben.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Herr Sell für diese Punktlandung. Damit sind wir am Ende der Befragungsrunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angelangt und kommen jetzt zur freien Runde. Da habe ich als Erstes für die SPD-Fraktion Herrn Rosemann.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Meine Frage geht an Frau Fix von der Caritas. Der Gesetzentwurf sieht für den neuen § 16 e eine Nachbeschäftigungspflicht von einem halben Jahr vor. Wie beurteilen Sie das im Hinblick auf die Frage der Attraktivität, da tatsächlich Brücken in den ersten Arbeitsmarkt zu bauen?

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Aus meiner Sicht ist dieses Instrument § 16 e ein bisschen ambivalent konstruiert. Man geht davon aus, dass es am Anfang Personen gibt, die 75 % Förderzuschuss und ein starkes Coaching brauchen. Das sind Menschen, die sehr arbeitsmarktfremd sind, die dann im zweiten Jahr 50 % Förderung haben, und im dritten Jahr sollen diese Personen dann aber ohne jede Förderung nachbeschäftigt werden. Nachbeschäftigung heißt in dem Fall auch, dass es in ein Arbeitsverhältnis reingeht, das ohne Befristungen ist. Ich sehe das ein bisschen schwierig, wenn ich mir das anschau von den Gruppen, die bisher im § 16e waren, dann sind das auch sehr arbeitsmarktfremde Gruppen gewesen, die dann im zweiten Jahr einiges geschafft haben, vielleicht mit 50 % Förderung, aber andere auch nicht. Und wenn man es vom Ende her denkt, von der Nachbeschäftigung, glaube ich, dass es eine sehr kleine Gruppe nur sein wird. Die Gruppen, die wir bisher in den Projekten drin haben, werden Einzelfälle sein, wo es



dann wirklich möglich ist, dass von Anfang an der Beschäftigungsträger, der diese Gruppen übernimmt, sagt: Ja, die Person schafft es. Die hat zwar am Anfang große Hindernisse, dann wird es aber ein Ruck tun und es wird vorangehen. Ich glaube, dass es schwierig sein wird, diese Gruppe zu finden, die von dieser hohen Förderung auf null runterkommt und es wirklich dann in den ersten Arbeitsmarkt reinschafft.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Auch ich möchte noch einmal auf die Nachbeschäftigungspflicht zu sprechen kommen und habe eine Frage an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und an den Deutschen Landkreistag. So, wie diese Nachbeschäftigungspflicht ausgestaltet ist, würde es bedeuten, dass ein Arbeitgeber diese Nachbeschäftigung quasi nur noch in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis machen kann. Deshalb die Frage an Sie beide, ob es sinnvoll wäre, einen eigenen Sachgrund zu schaffen, um eine Befristung nochmal zu ermöglichen? Oder wie könnte man sonst diese Klippe etwas entschärfen?

Vorsitzender Dr. Bartke: Herr Whittaker, in der freien Runde, müssen Sie sich entscheiden, an wen Sie die Frage stellen.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Dann die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände .

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich würde Ihre Frage mit einem ganz klaren Ja beantworten. Ohne eine wirklich ausdrückliche Befristungsregelung wird es bei der Zielgruppe – und Frau Dr. Fix hat das ja eben nochmal beschrieben – schwierig, Arbeitgeber zu gewinnen, weil der natürlich das Risiko hat, dass er mit allen Belastungen eines normalen Arbeitsverhältnisses konfrontiert wird. Das wird dann schwer, gerade bei solchen problematischen eher arbeitsmarktfernen Menschen, wo wir Arbeitgeber überzeugen und dafür gewinnen müssen.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Martin Künkler vom Deutschen Gewerkschaftsbund. Wie bewerten Sie die Aussagen im Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur allgemeinen Arbeitsmarktsituation - in diesem Zusammenhang steht unsere Forderung nach Ausweitung der Investitionen - und wie schätzen Sie diese Forderung ein, gute und zusätzliche Arbeit zu schaffen?

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Aus Sicht des Deutscher Gewerkschaftsbund haben wir die Analyse, dass der Arbeitsmarkt tief gespalten ist. Wir haben insbesondere regional extreme Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt. Wir finden es gut, dass in der Analyse im Antrag der Linken gerade das aufgegriffen wird. Auch nochmal betonen wir die bestehende Arbeitsplatzlücke. Auch betont werden die regionalen Unterschiede. Insofern teilen wir die Forderung nach einer Investitionsoffensive, die a) erlebbare Gebrauchswerte für Bürgerinnen und Bürger schafft und b) auch das Beschäftigungsniveau noch einmal anheben würde, was insbesondere in den strukturschwachen Regionen sehr vorteilig ist. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat in seiner

Stellungnahme gesagt, dass wir den sozialen Arbeitsmarkt an guter Arbeit ausrichten wollen. Da begrüßen wir die Anforderung, die in Ihrem Antrag gestellt werden, wo zentral für uns eine freiwillige Teilnahme wäre, die volle Sozialversicherungspflicht einschließlich Arbeitslosenversicherung und natürlich auch ein Lohnkostenzuschuss, der eine tarifliche Entlohnung refinanziert. Insofern begrüßen wir die Anforderung, die Sie an den Arbeitsmarkt stellen.

Abgeordnete Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht noch einmal an Prof. Dr. Sell. In Ihrer Stellungnahme ist auch zu lesen, dass Ihnen - jetzt sage ich das mal in meinen Worten – eine doppelte Freiwilligkeit wichtig ist. Das heißt Langzeitarbeitslose sollen nicht zugewiesen werden, sondern sich freiwillig für die Arbeit im Rahmen des § 16i SGB II entscheiden und die Arbeitgeber brauchen auch diese Freiwilligkeit, weil sie sich eben in der Regel niemanden zuweisen lassen. Warum ist das so wichtig?

Sachverständiger Prof. Dr. Sell: Diese Forderung ist deswegen so wichtig, zum einen, weil ich es für völlig verfehlt halte, hier mit dem Sanktionsinstrumentarium zu drohen. Das geht aus der bisherigen Formulierung „Jobcenter weisen zu“ eindeutig hervor, auch wenn es dann vielleicht in der Praxis nicht so gehandhabt wird. Hier sollte man sich ehrlich machen. Warum? Aus einer rein arbeitsvermittlerischen Sicht. Wenn ich den Lohnkostenzuschuss so begreife, wie ich ihn versucht habe zu beschreiben, dann macht der Einsatz von Zwang und Druck überhaupt keinen Sinn, sowohl bei dem Arbeitgeber, wie auch bei den Betroffenen nicht. Wenn keine Bereitschaft da ist, miteinander ein Arbeitsverhältnis auszuprobieren, dann ist das Ganze zum Scheitern verurteilt. Wenn ich dann aber die Möglichkeit von Zuweisung habe, besteht die Gefahr, dass ich Betroffene in Maßnahmen zuweise, in die sie nicht wollen. Und das macht keinen Sinn. So ist die Philosophie des Förderinstrumentariums nicht zu verstehen. Deswegen fände ich es gut, wenn ein klares Signal gesendet wird, dass hier nicht mit Sanktionspraxis irgendwie gearbeitet werden kann und darf.

Abgeordneter Schneider (AfD): Meine Frage geht an den Vertreter vom IAB, Herrn Walwei. Arbeitslosenversicherung ja oder nein? Jetzt werden dort bei diesen Gehältern, über die wir sprechen, Ansprüche erworben, die ohnehin unterhalb des Grundsicherungssatzes liegen. Es ist eigentlich eher eine Verschiebung zwischen SGB II und SGB III. Oder gibt es tatsächlich Vorteile für den einzelnen Teilnehmer an einem solchen Programm, wenn er Arbeitslosenversicherungsbeiträge zahlen würde?

Sachverständiger Prof. Dr. Walwei (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Arbeitslosenversicherungsbeiträge im Zusammenhang mit öffentlich geförderter Beschäftigung, das gab es alles in der Vergangenheit schon einmal. Es sind ja eben schon die Beispiele der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen hier geschildert worden. Zur damaligen Zeit hatten wir tatsächlich auch die empirische Evidenz für Drehtüreffekte. Von daher würde ich nicht dafür plädieren, die Menschen, die wir hier jetzt fördern wollen tatsächlich, vor allem wo wir sie jetzt so stark fördern wollen, dann



auch noch in die Arbeitslosenversicherung hinein zu nehmen. Grundsätzlich muss man aber sagen, dass natürlich es bei der Frage des Anspruches der Arbeitslosenversicherung nicht zwingend bedeutet, dass die Menschen dann in der Grundfinanzierung waren. Das hängt dann auch sehr vom Haushaltskontext ab und ist im Einzelfall genau zu prüfen. Aber generell gilt, wäre die Arbeitslosenversicherung in diesem Zusammenhang ein Problem, weil sie letztendlich neue Ansprüche generiert, die mit einer solchen Förderung nicht vereinbar sind.

Abgeordneter Cronenberg (FDP): Meine Frage geht an Herrn Dr. Walwei vom IAB. Sehen Sie die Notwendigkeit einer gesonderten wissenschaftlichen Evaluation der neuen Instrumente? Wenn ja, wann?

Sachverständiger Prof. Dr. Walwei (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Da sage ich eindeutig ja und unbedingt. Nicht nur, weil ich selbst aus der Forschung komme, sondern weil wir tatsächlich, und das hat die Diskussion hier deutlich gemacht, ein Terrain haben, das noch weiter auszuleuchten ist. Wir wissen bis dato schon etwas über Teilhabeeffekte, aber auch meiner Sicht noch nicht genug. Wir wis-

sen auch noch nicht genug über Wirkungen auf die Beschäftigungsfähigkeit. Das muss in der Tat systematisch untersucht werden. Hier gibt es ja bereits Überlegungen einer Evaluation im Arbeitsministerium, das zu tun. Wir unterstützen das aus den genannten Gründen sehr. Ich denke zudem, dass sich auch beim § 16e die Frage stellt, wie ist das Verhältnis zum Eingliederungszuschuss? Wie ist es mit der zweijährigen Förderung und der notwendigen Flexibilität? Wer wird am Ende gefördert werden und damit von den Unternehmen eingestellt? Auch da sehe ich großen Forschungsbedarf. Mit der Evaluation werden wir sehr viel mehr über öffentlich geförderte Beschäftigung in diesem neuen Kleid wissen

Vorsitzender Dr. Bartke: Meine Damen und Herren, ich möchte mich ganz herzlich bei Ihnen bedanken für die Auskünfte, die Sie uns gegeben haben und wünsche Ihnen noch einen schönen Tag und einen guten Nachhauseweg.

Ende der Sitzung: 14.35 Uhr.



Personenregister

- Bartke, Dr. Matthias (SPD) 415, 417, 419, 423, 424, 426, 428, 429, 430, 431, 432, 433
Beeck, Jens (FDP) 417
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 415, 417, 419, 430, 432
Cronenberg, Carl-Julius (FDP) 417, 428, 429, 433
Dannenbring, Jan (Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.) 418, 419, 428, 429
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.) 415, 419
Fix, Dr. Birgit (Deutscher Caritasverband e.V.) 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 431, 432
Genz, Hermann 418, 419, 425, 426, 427, 428
Heinrich (Chemnitz), Frank (CDU/CSU) 417, 423
Hofmann, Tina (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.) 418, 419, 426, 427, 429, 430
Kapschack, Ralf (SPD) 417, 425, 426
Keller, Markus (Deutscher Landkreistag) 418, 419, 420, 423
Kramme, PStSin Anette (BMAS) 418, 423
Künkler, Martin (Deutscher Gewerkschaftsbund) 418, 419, 425, 432
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 417
Lammers-Ringelmann, Annekarin (Bundesagentur für Arbeit) 418, 419
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 416, 417, 419
Mansmann, Till (FDP) 417
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 416, 417, 419, 430, 431, 432
Oellers, Wilfried (CDU/CSU) 417
Rosemann Dr., Martin (SPD) 417, 424, 425, 426, 431
Rützel, Bernd (SPD) 417, 425, 426
Scheele, Detlef (Bundesagentur für Arbeit) 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 429, 431
Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD) 417
Schmidt (Wetzlar), Dagmar (SPD) 417
Schneider, Jörg (AfD) 417, 426, 427, 432
Sell, Prof. Dr. Stefan 418, 419, 430, 431, 432
Sichert, Martin (AfD) 417
Springer, René (AfD) 417, 426, 427
Stracke, Stephan (CDU/CSU) 417
Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 417
Tack, Kerstin (SPD) 417, 424, 425
Tatti, Jessica (DIE LINKE.) 417, 429, 430
Walwei, Dr. Ulrich (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit) 418, 419, 424, 426, 427, 428, 432, 433
Weiß (Emmendingen), Peter (CDU/CSU) 417, 422, 423
Whittaker, Kai (CDU/CSU) 417, 421, 422, 432
Wuttke, Dr. Jürgen (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 418, 419, 420, 422, 423, 424, 425, 428, 429, 430, 432
Zimmer, Prof. Dr. Matthias (CDU/CSU) 417, 419, 420, 421